

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 77/10 B

L 6 R 173/09 (Thüringer LSG)
S 5 R 1041/06 (SG Nordhausen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 9. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 9.11.2010 hat das Thüringer LSG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 1.9.1976 bis 31.3.1985 als Zeit der Zugehörigkeit zu dem Zusatzversorgungssystem Nr 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz sowie der in diesem Zeitraum erzielten Entgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung ausdrücklich nicht geltend gemacht. Soweit der Kläger möglicherweise mit seinem Hinweis auf die Urteile des BSG vom 24.3.1998 - B 4 RA 27/97 R - sowie vom 30.6.1998 - B 4 RA 94/97 R und B 4 RA 11/98 R - eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG rügen will, ist ein Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt. Der Kläger hat bereits weder einen tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG noch einen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses der Rechtsprechung des BSG widersprochen habe (vgl zu den Darlegungserfordernissen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN).
- 6 Mit seinem Vorbringen macht der Kläger letztlich die vermeintliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils in der Sache geltend. Hierauf kann jedoch nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 7 Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

